

Interesse steht, und 2. muß der Unterhalt des Objektes höher sein als der Ertrag. Es würde in diesem Rahmen zu weit führen, die einzelnen Bestimmungen bei den verschiedenen Steuerarten vorzutragen. Möglichkeiten sind gegeben bei der Bemessung der Grundsteuer, hier müssen die Gegenstände mindestens 20 Jahre im Besitz des Eigentümers sein, ferner der Vermögenssteuer und der Erbschaftssteuer. Ererbte Objekte dieser Kategorie müssen mindestens 10 Jahre im Besitz des Erben verbleiben, ehe sie veräußert werden dürfen. Auch im Bereich der Umsatz- und Einkommensteuer bestehen Möglichkeiten, wenn beispielsweise in einem Schloß oder in einer Burg ein Beherbergungs- oder Gastbetrieb untergebracht ist.

Die wichtigsten Bestimmungen lauten im Auszug:

Erlaß der Grundsteuer. Abschnitt IV.

§ 26 a. Voraussetzungen für den Erlaß

2. für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen,
3. für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, soweit der Rohertrag des Grundbesitzes dadurch gemindert wird.

Erbschaftssteuer.

§ 18. Sonstige Steuerbefreiungen

(1) Steuerfrei bleiben außerdem

3. Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Erhaltung der Gegenstände muß wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen.
 - b) Die Gegenstände müssen in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden.

Dipl.-Ing. Weibe

Erhaltung des Holzes im Sinne der Denkmalpflege

Wenn wir in alten Bauten die oft jahrhundertalten Holzkonstruktionen bewundern, dann sollten wir mit Hochachtung der Baumeister und Handwerker gedenken, die sie ehedem nach überlieferten Regeln errichteten, und uns fragen, warum der organische Stoff Holz, der — wie alles Lebende — dem Vergehen und Verfall unterworfen ist, die Zeiten so lange hat überdauern können. Früher waren schon im Walde die Stämme ausgewählt, aus denen das Gebälk geschnitten werden sollte. Das Holz konnte langsam trocknen, bevor es kunstgerecht verbaut wurde. Die weitverbreitete Ansicht, daß die Holzkonstruktionen in den alten Bauwerken deswegen eine so lange Gebrauchsdauer besitzen, weil damals noch nicht mit den Abmessungen der Balken und Stützen gezeigt wurde, trifft nach neuesten Feststellungen nicht zu. Wenn die Tragfähigkeit solcher alten

Konstruktionen heute nach den Gesetzen der Statik überprüft wird, erweist sich vielmehr oft, daß die tragenden Teile nur knapp den jetzt gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Bei solchen nachträglichen statischen Berechnungen wurde überdies unterstellt, daß das Holz heute noch diejenige Festigkeit besitzt, die nach amtlichen Bestimmungen bei neuen Hölzern zulässig sind. Das ist aber häufig nicht mehr der Fall, wenn auch die Schadhaftheit für den Laien äußerlich nicht immer erkennbar ist. Hierin liegt eine Gefahr.

Wodurch wird schließlich auch das bestausgewählte Holz geschwächt? Es unterliegt biologischen Schäden, die durch Pflanzen (Fäulnispilze) und Insekten hervorgerufen werden. Wird nämlich Holz aus irgendwelchen Gründen feucht und bleibt es längere Zeit naß, entwickeln sich bald auch die holz-

- c) Der Steuerpflichtige muß bereit sein, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen.
- d) Die Gegenstände müssen sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501) eingetragen sein.
- e) Die jährlichen Kosten müssen in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.

Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert werden.

Zum Schluß darf ich nicht versäumen zu erwähnen, daß in Bayern eine eigene Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen besteht, die mit eigenem Etat die Objekte ihres Bereiches pflegt und verwaltet. Außer den Objekten dieser Verwaltung existieren in Bayern ca. 570 Schlösser der Neuzeit (Renaissance und Barock), mehr als 100 intakte Burgen und Burgschlösser (Romanik und Gotik), rund 370 Ruinen und über 1000 Burgställe. Diese Bauwerke und Plätze sind überwiegend Privatbesitz, weniger Besitz von Stadt- oder Dorfgemeinden oder von staatlichen Behörden wie beispielsweise der Forstbehörde. Zahlreiche Schlösser und intakte Burgen werden noch von Adelsfamilien oft in Jahrhunderte währender Folge bewohnt, andere sind an Bürgerliche verkauft oder dienen modernen Zwecken als Heime, Museen oder Hotels. Es ist begreiflich, daß bei diesen Zahlen die Hilfe des Staates beschränkt ist. Sie ist es ganz besonders in Bezug auf die Burgställe, die völlig verödeten Plätze, die nicht mehr als Baudenkmal angesprochen werden können, gerade aber wegen ihres hohen Alters, ihrer typologischen Unverfälschtheit und der Möglichkeit unbehinderter Untersuchungen für die Forschung von größtem Wert sind. Es wäre vielleicht denkbar, daß man in eine Resolution dieser Tagung als Empfehlung an die Regierungen auch diesen Gesichtspunkt aufnehmen würde, nämlich neben der besonderen Förderung privater Besitzer auch der Erhaltung und Erforschung früher Befestigungsanlagen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.



zerstörenden Pilze. Für ihr Weiterwachsen genügt unter Umständen schon eine sich dem Holz mitteilende hohe relative Luftfeuchtigkeit, um erhebliche Zerstörungen hervorzurufen. Bild 1 zeigt erste, vom Echten Hausschwamm verursachte Schäden. Ähnliche Erscheinungsformen weisen die meisten Hausfäulepilze auf. Undichte Dächer, schadhafte Regen- und Wasserrohre, Grundwasser, das beispielsweise durch Risse in den Fundamenten eindringt, fehlende Horizontalisolierung der Mauer und vieles andere mehr können die Ursache von Holzschäden werden. Schon die Kondenswasserbildung an Balkenköpfen im Außenmauerwerk kann für die Schwammbildung ausreichen.

Naßgewordene Mauern geben die Feuchtigkeit an das darauf oder darin liegende Holz ab. Mit Lehm ausgefachte Wände oder Decken in alten

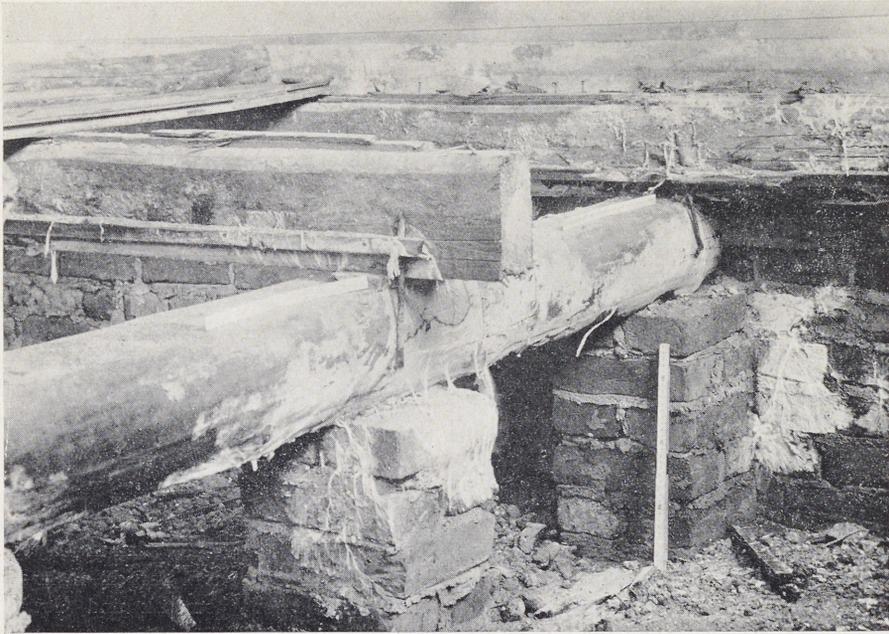


Abb. 1 Holzunterzug und Holzbalken von echtem Hausschwamm befallen (*Merulius domesticus*)

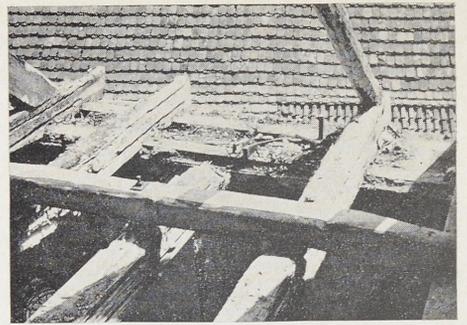


Bild 2 Von Pilzen befallene Balkenkonstruktionen.

Gebäuden werden vielfach durch das unachtsame Umgehen mit Wasser in Küchen und Bädern lange Zeit feucht gehalten. Bald ist dann auch das Holz naß genug, um die Sporen (Samen) von Pilzen, die allgegenwärtig sind, zum Keimen zu bringen. So kann selbst Eichenholz — ehemals in ausgesuchter Güte verbaut — von den zwar sehr langsam, aber sehr stetig wirkenden Eichenholzschildlingen zerstört werden. Dieser vielleicht jahrzehntelange Abbauprozess setzt dann die Tragfähigkeit mancher Hölzer erheblich herab. Diese Festigkeitsminderung ist besonders dann bedrohlich, wenn sie unsichtbar vor sich geht. Ein sehr eindringliches Beispiel dafür zeigt Bild 2. Kommt ein solcher Gebäudeteil aus seinem statischen Gleichgewicht, wird er z. B. von dynamischen Kräften (Erschütterungen) beansprucht, dann können ernsthafte Einstürze eintreten. Meist ist die Ursache dann in verfaulten, wie auf dem Bild dargestellten Balkenköpfen zu suchen.

Zu den Zerstörungen durch Pilze kommen im faulen Holz häufig auch noch Insekten schäden. Der Laie spricht in solchen Fällen von „Wurmfraß“. Es gibt aber auch eine Reihe von holzzerstörenden Insekten, die ohne vorangegangenen Pilzbefall in langwieriger Arbeit selbst das Kernholz — sogar Eichenkernholz — zerstören können. Der Beginn eines Insektenschadens ist fast nie zu beobachten. Der weibliche Käfer legt die Eier entweder in feine Risse des Holzes oder in schon vorhandene Fraßgänge. Die aus den winzigen, mit bloßem Auge kaum erkennbaren Eiern geschlüpften Larven fressen kreuz und quer unter der Holzoberfläche Fraßgänge, verpuppen sich nach Abschluß ihres oft mehrjährigen Wachstums und verlassen als fertige, nur ganz kurze Zeit lebende Käfer durch

das an der Holzoberfläche nunmehr sichtbar werdende Flugloch das Holz. Fluglöcher des Hausbockes sind auf Bild 3 erkennbar. Sie haben eine ovale Form und sind in der Regel etwas ausgefranst. Der nur etwa 14 Tage als vollentwickelter Käfer lebende Hausbock (Bild 4) zerstört selbst kein Holz. Er hat — wie übrigens fast alle holzzerstörenden Insekten — nur die Aufgabe der Arterhaltung zu erfüllen und stirbt meist schon 2 bis 3 Wochen nach erfolgter Kopulation. Bild 5 zeigt eine ältere, etwa 4jährige, rd. 2 cm lange Hausbocklarve. Ganz ähnlich sehen auch die Larven von sogenannten Klopfkäfern aus, die auch als Totenuhr bekannt sind, nur sind sie sehr viel kleiner. Die Fraßlöcher sind allgemein als oft nicht über Stecknadelkopf große, kreisrunde Löcher — besonders in Möbeln und Holzskulpturen, aber auch an Holzkonstruktionen — besonders im Keller bekannt.

Angesichts der möglichen offenen und verdeckten Schäden im beginnenden oder fortgeschrittenen Stadium und wegen der Gefährdung von Menschen und von oft unersetzlichen Sachwerten als Folge solcher Schäden wird daher eine Untersuchung zur Sicherung des Bauwerkes empfohlen, die von seriösen, wirklich auch sachkundigen Firmen durchgeführt werden sollte.

Bei einer solchen Untersuchung wird anhand von Bauplänen der Gesundheitszustand jedes Holzteiles ermittelt. Über den tatsächlichen Umfang eines Fäulnisbefalls gibt aber nicht nur das zerstörte Holz Aufschluß: Unter dem Verputz oder in das Mauerwerk und das Füllmaterial eingewachsene Pilzstängel sind ein weiteres Zeichen für die Ausbreitung der Fäulnis, die sich oft noch in

meterweiter Entfernung vom Ausgangspunkt vom Fachmann mit entsprechenden Geräten und durch häufig nur ganz unauffällige Anzeichen ermitteln läßt.

Ein Befall durch holzzerstörende Insekten kann leicht an ausgeworfenem Bohrmehl, beim Hausbock, der kein Fraßmehl auswirft und jahrelang Holz zerstören kann, bevor er schlüpft, ohne daß dies äußerlich erkennbar wird, an den Fluglöchern auf der Holzoberfläche festgestellt werden.

Der mit der Untersuchung beauftragte Fachmann wird auch Gefahrenstellen anderer Art registrieren, z. B. Schädstellen an Kaminen, Decken- und Fachwerkdurchbruch, Schäden an elektrischen Leitungen, schadhafte Leitungen für Wasser und Heizung und vieles andere mehr.

Mit dem Ergebnis der Untersuchung bekommt der Eigentümer eine ins einzelne gehende Diagnose aller irgendwie erreichbaren Holzbauteile. Er wird rechtzeitig auf Gefahrenstellen aufmerksam, er kann Auswechslungen planen und vornehmen lassen, ohne durch plötzliche Überraschungen zu überstürzten Maßnahmen gezwungen zu werden. Er kann vor allem auch frühzeitig erkannte Schäden im Anfangsstadium durch geeignete Sanierungsmaßnahmen zum Stehen bringen und sich dadurch mit geringen Kosten vor späteren teuren und störenden Auswechslungen schützen. Zum Bekämpfen von Pilzen und Insekten werden vorteilhaft in Wasser gelöste Holzschutzmittel verwendet.¹

Wird auf dem Ergebnis einer systematischen Untersuchung die Planung zum Erhalten des Besitzes aufgebaut, sollte nicht versäumt werden, auch einen Schutz des Holzes gegen Feuer mit vorzusehen. Dieser Hinweis stützt sich auf die schweren Brandschäden in alten Gebäuden in neuerer Zeit. Auch auf diesem Gebiet stehen Schutzstoffe zur Verfügung, die in pastöser, streich- oder spritzbarer Form in verschiedenen Farben oder für ausgesprochene Gefahrenpunkte auch als fertig verlegbare „Feuerschutztapete“ geliefert werden kann. Es ist interessant, daß mit diesem amtlich geprüften und zugelassenen Mittel mit dem Feuerschutz auch gleichzeitig eine Schallschluckwirkung und Wärmedämmung kombiniert werden können.

Eine rechtzeitige, sorgfältige Untersuchung, deren Ergebnis schriftlich und nachprüfbar festgelegt ist und die Unterlagen für notwendige Sicherungsmaßnahmen bietet, ist für die Erhaltung wertvoller Baudenkmäler zu einer notwendigen Pflicht geworden.

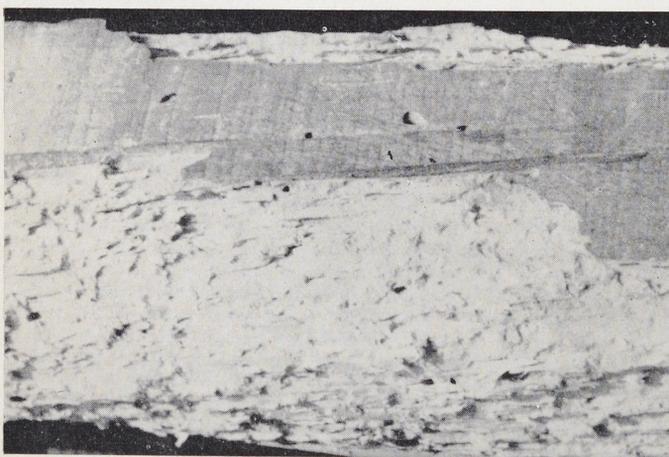


Abb. 3 Durch den Hausbock zerstörter Balken in einem Wohnhaus.

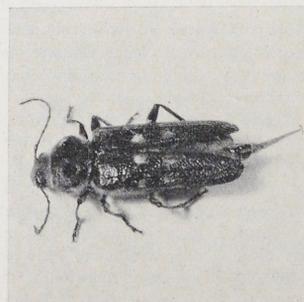


Abb. 4 Hausbockkäfer.



Abb. 5 Hausbocklarve.